

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Leipziger Platz 11, 10117
Berlin
An das
Bundesministerium der Justiz
Herrn Dr. Oliver Unger
Referat III A3
11015 Berlin

Ansprechperson:

Thimo von Stuckrad
A3

Kontakt:

T: 030 206292-212
stuckrad@hrk.de

Zeichen:

A3/24/04

22.04.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien
2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltig-
keitsberichterstattung von Unternehmen

Sehr geehrter Herr Dr. Unger, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich mich auf den oben genannten Referentenentwurf aus Ihrem Hause
vom 22. März 2024 beziehen. Mit diesem Schreiben darf ich Ihnen die schriftliche Stel-
lungnahme der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zum vorgesehenen Geltungsbe-
reich dieses Entwurfs übersenden.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Stellungnahme der deutschen Hochschu-
len in den weiteren Beratungsverlauf einfließen lassen und mit der hier vorgeschlage-
nen Änderung die rechtlichen Rahmenbedingungen für die deutschen Hochschulen so
zu gestalten, dass diese ihrer Rolle als treibende Akteure der gesamtgesellschaftlichen
Transformation in Richtung Nachhaltigkeit weiter effektiv nachkommen können.

I. Hintergrund

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist der freiwillige Zusammenschluss der
staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Die HRK
hat gegenwärtig 271 Mitgliedshochschulen, in denen mehr als 90 Prozent aller
Studierenden in Deutschland immatrikuliert sind. Aufgrund dieser starken Mit-
gliedschaft, in der alle Hochschularten vertreten sind, ist die HRK die Stimme
der Hochschulen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und das zentrale Forum
für den gemeinsamen Meinungsbildungsprozess der Hochschulen. Die HRK be-
fasst sich mit allen Themenfeldern, die Rolle und Aufgaben der Hochschulen in

Wissenschaft und Gesellschaft betreffen, vor allem mit Lehre und Studium, Forschung, Innovation und Transfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Internationalisierung sowie den Fragen der hochschulischen Selbstverwaltung und Governance.

Die HRK begleitet und unterstützt den von den deutschen Hochschulen Pfad zur Umsetzung und fortdauernden Weiterentwicklung von ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeitsstandards. In der die Nachhaltigkeitsorientierung im deutschen Hochschul- und Wissenschaftssystem prägenden Empfehlung „Für eine Kultur der Nachhaltigkeit“¹ aus dem November 2018 betont die HRK-Mitgliederversammlung die Rolle der Hochschulen durch ihre Leistungsprozesse in Studium und Lehre, Forschung und Transfer als Zukunftswerkstätten für nachhaltige Entwicklung in allen gesellschaftlichen Teilsystemen. Daraus leitet sie eine herausgehobene Verantwortung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen² in Bezug auf tiefgreifende, sich beschleunigende Transformationsprozesse nachhaltiger Entwicklung ab: Hochschulen treiben diesen Wandel durch wissenschaftliche Bildung und Ausbildung für den Großteil der nächsten Fachkräftegenerationen, multidisziplinäre Grundlagenforschung und den Transfer in Anwendungsfelder voran, zugleich verändern sie sich selbst in diesen Leistungsprozessen.

Vor diesem Hintergrund haben die Hochschulen im Kontext bundesgesetzlicher Regelungen wie dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG)³, landesrechtlicher Vorgaben zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität auf Grundlage von Landesgesetzen oder -verordnungen sowie im Zusammenwirken mit ihren Trägerländern im Rahmen der Hochschulsteuerung und Entwicklungsplanung standortgenaue, konkrete und transparente Zielsysteme für je eigene Transformationspfade in Richtung Nachhaltigkeit vereinbart. Ein Schwerpunkt dieser Entwicklungsziele ist die sukzessive Orientierung der Bau-, Infrastruktur- und Betriebsentwicklung und des Beschaffungswesens in Forschung, Lehre sowie Wissens- und Technologietransfer an Nachhaltigkeitsstandards wie beispielsweise Suffizienz, Energieeffizienz, Treibhausgasneutralität.

¹ „Für eine Kultur der Nachhaltigkeit“. Empfehlung der 25 HRK-Mitgliederversammlung vom 6.11.2018

<https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/fuer-eine-kultur-der-nachhaltigkeit/>

² „Allianz der Wissenschaftsorganisationen will ihren Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität leisten“. Stellungnahme der Allianz der Wissenschaftsorganisationen vom 13. September 2021.

https://www.wissenschaftsrat.de/download/2021/Allianz_Klimaneutralitaet_13092021.pdf?blob=publicationFile&v=5

³ Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz - EnEfG)

Die HRK unterstützt und begleitet die Entwicklung von Maßnahmen und gemeinsamen Standards wie dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex Hochschule⁴ und Reporting-Tools im Rahmen ihrer Gremienarbeit. Auch begleitet die HRK mittels gezielter Aktivitäten wie der BMBF-geförderten Maßnahme „Transformationspfade nachhaltiger Hochschulen“ (traNHSform)⁵, in deren Rahmen u.a. ein Audit ‚Nachhaltigkeit an Hochschulen‘ entwickelt wird, die Transparenz, Fortentwicklung und Harmonisierung der bereits etablierten Berichtssysteme zu nachhaltiger Entwicklung an Hochschulen. Die HRK unterstützt damit ihre Mitgliedshochschulen auf deren Transformationspfaden der Orientierung von Studium und Lehre, Forschung, Transfer und Infrastrukturbetrieb an Standards nachhaltiger Entwicklung und der Gestaltung ihrer Rolle als ‚Reallabore‘ eines gesellschaftlichen Wandels. Als gesellschaftlich in besonderer Weise verantwortliche, öffentliche Organisationen des Nachhaltigkeitswandels etablieren die Hochschulen im Zusammenwirken mit ihren Trägerländern und Mittelgebern zielgenaue und transparente Reporting-Systeme, die dem Kernziel des hier referenzierten Entwurfs eines Umsetzungsgesetzes aus Sicht der Hochschulen vollumfänglich genügen.

II. Zum Geltungsbereich

Die Regelungen des vorliegenden Referentenentwurfs dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, sogenannte Corporate Sustainability Reporting Directive, im Folgenden: CSRD). Die Richtlinie ist bis zum 6. Juli 2024 umzusetzen. Bezweckt wird dabei die Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für bilanzrechtlich große sowie für bilanzrechtlich kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie die Prüfung dieser Berichterstattung. Der Geltungsbereich einer Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht erstreckt sich gemäß **§ 289b des Referentenentwurfs** auf Kapitalgesellschaften, die **groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 (HGB)** sind.

Die HRK weist darauf hin, dass für einen Teil der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen

⁴ Hochschulspezifischer Deutscher Nachhaltigkeitskodex (Hochschul-DNK).

<https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/bericht/fuer-hochschulen/>

⁵ Vgl. <https://www.hrk.de/themen/hochschulsystem/nachhaltigkeit/trahnsform/>

1. aufgrund ihrer jeweiligen Rechtsform beispielsweise als Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. aufgrund landesrechtlicher Regelungen im Verordnungswege wie beispielsweise Landeshaushaltsordnung NRW §87 Absatz 1 (LHO NRW),

die **Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses sowie eines Lageberichts gemäß § 264 Absatz 1 Satz (HGB)** besteht. Mit den Änderungen des vorliegenden Referentenentwurfs würde Hochschulen, die jeweils einen Jahresabschluss und Lagebericht gemäß HGB vorlegen, eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zukommen. Andere Hochschulen, nicht selten in denselben Trägerländern, blieben mittelbar von der Verpflichtung ausgenommen, da die Pflicht zur Vorlage eines Jahresabschlusses gemäß HGB sich auf diese nicht erstreckt. Die HRK ruft vor diesem Hintergrund dringend dazu auf, mit Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung den bestehenden bundeseinheitlichen Regelungsrahmen **aufrechtzuerhalten**, wonach die Gestaltung des nachhaltigkeitsbezogenen Reportings im Zusammenwirken der jeweiligen Hochschule mit dem Trägerland in enger Kopplung an die im Steuerungsgeschehen jeweils vereinbarten Nachhaltigkeitsziele der Hochschule erfolgt. Die indirekte Einführung einer standardisierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Kopplung an bilanzrechtliche Vorgaben für eine zufällige Teilmenge der deutschen Hochschulen und in der Folge divergierende Berichtspflichten zwischen den Hochschulen in einzelnen Trägerländern sind aus Sicht der HRK nicht geeignet, um die Ziele des Umsetzungsgesetzes der CSRD zu realisieren.

III. Zu den Gesetzeszielen

Der vorliegende Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD zielt darauf ab, „Investoren, Verbrauchern und anderen Stakeholdern [zu helfen], den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen zu bewerten.“⁶ Bezweckt wird mit der Einführung der Pflicht zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des Lageberichts ein Beitrag zur Erreichung des Ziels der UN-Agenda 2030, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu etablieren und sicherzustellen.

Die Zwecke der einzuführenden Berichtspflicht werden von den deutschen Hochschulen durch bereits eingeführte oder in Einführung befindliche

⁶ Referentenentwurf CSRD Umsetzungsgesetz. Begründung. A Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen. S. 109.

Berichtspflichten erfüllt. Hinzuweisen ist dabei im Besonderen auf bundesgesetzlich bestehende Berichtspflichten, die im Zusammenhang mit den Einsparungsvorgaben für den Endenergieverbrauch öffentlicher Stellen gemäß § 6, Absatz 1 (Energieeffizienzgesetz - EnEg) entstehen. Weitere Nachhaltigkeitsberichterstattungen der Hochschulen erfolgen im Zusammenhang mit standortbezogen ausdifferenzierten Zielvereinbarungen⁷ oder landesrechtlichen Vorgaben zur Erreichung von Klimaneutralität von Landesliegenschaften oder Landesverwaltungen auf gesetzlicher oder untergesetzlicher Ebene.⁸ Verschiedentlich finden nachhaltigkeitsbezogene Zielvereinbarungen und darauf bezogene Berichts- und Bilanzierungssysteme auch Eingang in langfristige Rahmenvereinbarungen zur Hochschulfinanzierung wie beispielsweise die Rahmenvereinbarung Hochschulen 2023 bis 2027 gemäß Artikel 8, Absatz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz.

Aus Sicht der Hochschulen ist es für die Entwicklung sektorenspezifischer Ziele und Maßnahmen zur Stärkung der nachhaltigen Entwicklung zwingend erforderlich, sektorenspezifische Berichterstattungssysteme zu etablieren. Diese sind für den Bereich der öffentlichen Wissenschafts- und Forschungsorganisationen bereits vorhanden oder in Entwicklung.

IV. Lösung

Die HRK ruft dringend dazu auf, divergierende oder redundante Nachhaltigkeitsberichtspflichten für die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und weitere öffentliche Wissenschafts- und Forschungsorganisationen innerhalb und zwischen den Ländern zu vermeiden. Deshalb regen die deutschen Hochschulen an, den neu zu fassenden **§ 289 b HGB Absatz 2 um einen weiteren Satz 4** zu ergänzen:

4. die Kapitalgesellschaft eine öffentliche Stelle ist, deren Zweck die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie studentische Daseinsvorsorge ist.

Ich bedanke mich dafür, dass Sie die Stellungnahme der HRK zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf in Ihre Gespräche einbeziehen und wäre Ihnen verbunden, wenn Sie die Perspektive der deutschen Hochschulen auch im weiteren Verlauf der Beratungen berücksichtigen könnten.

⁷ Beispielhaft hier: Zielvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Hochschule Darmstadt https://wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2022-03/zielvereinbarung_2021-2025_h_da.pdf

⁸ Eine Übersicht hierzu liefert HIS:HE Magazin 1/2023

<https://medien.his-he.de/publikationen/detail/magazin-fuer-hochschulentwicklung-12023>

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Rosenthal', written in a cursive style.

Walter Rosenthal